der empirisch schmalen Basis werden dann auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellion die ersten allgemeinen Aussagen vorgelegt, und zwar in folgender Reihe: Ursachen, Ziele, Legitimation, Trägerschicht, Konfliktverlauf und Folgen. Eingeleitet wird der Band durch einen Forschungsbericht von P. Bierbrauer über die »Bäuerlichen Revolten im Alten Reich«, der die deutsche Forschung im europäischen Vergleich darlegt und vor allem den Forschungsstand und die aktuellen Forschungsprobleme eingehend würdigt.

Peter Blickle: Die Revolution von 1525. 2. neu bearb. u. erw. Aufl. München, Wien: Oldenbourg 1981. 326 S., 4 Ktn., 7 Tab. u. 111 Abb.

Das Buch fällt durch seinen klaren Aufbau, durch die Fülle des bearbeiteten Materials und durch die Vielschichtigkeit der Interpretationsaspekte auf. Zunächst werden alte Positionen und neue Perspektiven, wie sie sich seit über hundert Jahren angesammelt haben, aufgearbeitet, anschließend die Zwölf Artikel interpretiert. Nach diesem Vorspann folgt die eigentliche Abhandlung in drei Teilen. Teil 1 Krise des Feudalismus, Ursachen der Revolution; Teil 2 Gemeiner Nutzen und christliche, brüderliche Liebe, Ziele der Revolution; Teil 3 Restauration und Kooperation, Folgen der Revolution. Das Ergebnis dieser Arbeit könnte kurz so skizziert werden: Der Bauernkrieg sei die Revolution des gemeinen Mannes gewesen (Bauer, Städter, Bergknappe). Er sei der Versuch gewesen, die Krise des Feudalismus durch eine revolutionäre Umgestaltung der gesellschaftlichen und herrschaftlichen Verhältnisse auf der Grundlage des »Evangeliums« zu überwinden. Der Bauer sei als Träger der Revolution nur auf der ersten Ebene dieses Aufstandes die bestimmende Figur gewesen, später sei das der »gemeine Mann«. Neben dem sozialen Ziel des »gemeinen Nutzens und der christlichen, brüderlichen Liebe« standen als politisches Ziel der korporativ-bündische Kleinstaat bzw. der landschaftlich-ständische Großstaat, die ihre Legitimität auf das Evangelium und das Wahlprinzip der Gemeinde gründeten. Der Verfasser ist sich bewußt, daß seine Ergebnisse Weiterungen der verschiedensten Art nach sich ziehen, so, daß der Bauernkrieg, als Revolution definiert, der von Luther ausgegangenen Bewegung eine verstärkt soziale und politische Dimension auflädt.

Maister Franntzn Schmidts Nachrichters inn N\u00e4rmberg all sein Richten. Scharfrichteraufzeichnungen. Hrsg. von Albrecht Keller, mit einer Einleitung von Wolfgang Leiser. Neudruck der Ausg. 1913. Neustadt a.d. Aisch: Schmidt 1979. XXI, 119 S., 17 Abb. Meister Franz Schmidt diente dem Nürnberger Rat von 1578 bis 1617 als bestallter Nachrichter. Er war ein Könner in seinem Fach. Nur selten hat er nach einer mißlungenen Exekution »putzn«, d.h. ein zweitesmal zuschlagen müssen. Da er nicht nur handwerklich tüchtig, sondern auch geistig rege war, verdanken wir ihm mit seinen Scharfrichteraufzeichnungen eine der interessantesten Quellen zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. In chronologischer Folge hat Schmidt zunächst die von ihm vollzogenen Lebens- und danach die Leibesstrafen protokolliert. Meister Franz berichtet stets auch über die Straftaten, derentwegen exekutiert wurde; so ist seine Aufzeichnung auch kriminologisch bedeutsam, etwa für die Geschichte der Kinder- und Jugendkriminalität (»junge Diebsbuben«) und der Kriminalität der Frauen (Kindsmörderinnen, Diebinnen, Huren). In rund vierzig Dienstjahren hat er 361 Verbrecher hingerichtet, je etwa 170 durch das Schwert und durch den Strang, im Jahresdurchschnitt (stark schwankend) also etwa 9 Personen. Die Zahlen für die Leibesstrafen liegen etwas niedriger. Insgesamt scheint das für eine große Reichsstadt wie Nürnberg eher wenig. An den landläufigen Vorstellungen von der Buntheit und der Exotik des mittelalterlichen Strafensystems gemessen war die Strafpraxis nüchtern und einförmig. Wohl infolge des Wirkens gelehrter Juristen sind die Strafarten - insofern waren die Verhältnisse in Nürnberg über die an sich schon fortschrittliche Strafprozeßordnung Karls V. hinausgegangen - auf wenige und regelmäßig angewandte Leib- und Lebensstrafen beschränkt. Meister Franzens Protokoll gibt auch deutliche Hinweise darauf, daß die Humanisierung des Strafrechts und -vollzugs nicht erst mit der Aufklärung begann. Fast schon routinemäßig wurden viele Diebe